

HAUS- UND WERKSTÄTTENORDNUNG

gemäß § 44 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F.

Präambel

Auf Basis der §§ 43 bis 50 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, hat das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport in der Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 373/1974 die näheren Vorschriften über das Verhalten der Schülerinnen und Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen sowie bei schulbezogenen Veranstaltungen (kurz „Schulordnung“) erlassen.

Neben diesen gesetzlichen und verordnungsbasierten Regelungen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuss (kurz „SGA“ genannt) jeder Schule gemäß §44 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974, die besonderen Verhältnisse der betreffenden Schule in einer Hausordnung festzulegen.

Die sich hieraus ergebenden Verhaltensregeln und Pflichten betreffen alle Mitglieder der Schulgemeinschaft (Lehrerpersonen, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Verwaltungspersonal etc.) und sollen das Zusammenleben und -wirken innerhalb der Schulgemeinschaft erleichtern, um bestmögliche Voraussetzungen für die Umsetzung der Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule zu schaffen.



1. Allgemeine Grundsätze

Die Landesfachschole für Keramik und Ofenbau ist eine Privatschule des Landes Burgenland und besteht als berufsbildende mittlere Schule seit dem Jahr 1938. Unsere Schule verfügt über Tradition und historische Bedeutung im Mittelburgenland. Sie gilt österreichweit als anerkannte Unikatsschule. Die Tätigkeitsbereiche unserer Schule und der Schulgemeinschaft sind ganzheitlich auf folgende Grundprinzipien ausgerichtet:

- gegenseitiger Respekt und Wertschätzung
- Verantwortung übernehmen und tragen
- Liebe zum Handwerk

Unsere Schule hat es sich zum Ziel gesetzt Verantwortung für die gewissenhafte und qualitativ hochwertige Ausbildung Jugendlicher zu übernehmen, um ihnen die bestmögliche Basis für einen erfolgreichen Einstieg in das Arbeitsleben und ein in weiterer Folge erfolgreiches Berufsleben zu bieten. Um dieses Ziel erfüllen zu können ist es essentiell, dass unser Lehrpersonal und Schülerinnen und

Schüler ihre Arbeitshaltung darauf ausrichten. Für unsere Schülerinnen und Schüler bedeutet dies die grundlegenden Pflichten der Höflichkeit, Pünktlichkeit, Mitarbeit, sorgfältigen Erledigung der aufgetragenen Arbeiten sowie den gewissenhaften Umgang mit Arbeitsmaterialien zu lernen und zu praktizieren.

2. Aufenthalt im Schulgebäude

Schülerinnen und Schülern ist es auf eigene Gefahr gestattet, ab 7.00 Uhr das Schulgebäude zu betreten. Das Verlassen der Schulliegenschaft ist für minderjährige Schülerinnen und Schüler während der gesamten Unterrichtszeit, der Pausen, Freistunden etc. nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und vorangehender Information der Direktion gestattet.

Aus Sicherheitsgründen wird der Haupteingang um 08:15 Uhr verschlossen. Bei späterem Eintreffen ist die Glocke zu benutzen.

Das widerrechtliche Betreten des Gebäudes (unabhängig davon ob gewaltsam oder durch unversperrte Fenster oder Türen) außerhalb der Unterrichtszeiten, ist ohne Kenntnis und vorher eingeholte Zustimmung der Schulleitung untersagt und kann zur Anzeige gebracht werden.

Zu jeder Zeit gilt, dass der Arbeits- bzw. Sitzplatz ordentlich und sauber zu verlassen ist. Herumliegender Müll (Boden, Tische, Sessel, Bankfächer, Fensterbände etc.) hat ordnungsgemäß entsorgt zu werden. Diesbezüglich sind vom Klassenvorstand zwei Schülerinnen bzw. Schüler zu bestimmen, die für die Dauer von jeweils zwei Unterrichtswochen die genutzten Räumlichkeiten zu Beginn und am Ende jeder Stunde kontrollieren. Verschmutzungen, Beschädigungen, unvollständiges Werkzeug etc. sind der Lehrerin bzw. Lehrer sofort zu melden. Schülerinnen und Schüler, welche trotz Aufforderung verweigern den von ihnen genutzten Platz und das von ihnen genutzte Werkzeug in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen, sind ebenfalls zu melden.

3. Kleidungs Vorschrift

In Vorbereitung auf das zukünftige Arbeitsleben haben Schülerinnen und Schüler saubere, gepflegte und angemessene Kleidung zu tragen.

Die Schülerinnen und Schüler haben dafür Sorge zu tragen, dass sie über die, seitens der Werkstättenleitung zu Beginn des Schuljahres bekanntgegebene, Kleidung und Werkzeuge verfügen. Darüber hinaus sind die Schülerinnen und Schüler dafür verantwortlich, dass die Werkstättenkleidung und Ausrüstung vollständig, sauber und in gutem Zustand mit zum praktischen Unterricht gebracht wird.

Um unser Schulgebäude zu schonen und sauber zu halten, sind unmittelbar nach dem Betreten des Schulgebäudes die Garderoben aufzusuchen um die Straßenschuhe gegen geeignete Hausschuhe zu tauschen. Es ist darauf zu achten, dass die Werkstättenräume ausschließlich mit geeigneten Arbeitsschuhen, die Klassenräume ausschließlich mit Hausschuhen, betreten werden dürfen.

Jeder Schülerin bzw. jedem Schüler wird zu Beginn des Schuljahres ein Schließfach zur Verfügung gestellt, welches für die Aufbewahrung der Haus- bzw. Straßenschuhe sowie der Werkstättenkleidung zu verwenden ist. Das Vorhängeschloss, welches zum Verschließen des Spinds erforderlich ist, hat seitens der Schülerin bzw. des Schülers mitgebracht zu werden. Der Zweitschlüssel kann – beschriftet mit Vorname, Nachname und Schließfachnummer – in der Direktion hinterlegt werden. Bei Verlust beider Schlüssel wird das Schloss auf Kosten der Schülerin bzw. des Schülers aufgebrochen. Die Schließfächer müssen zum Ende jedes Unterrichtsjahres vollständig geräumt und unverschlossen

zurückgelassen werden. Der Klassenvorstand hat dies zu kontrollieren. Bei schwerwiegender oder mutwilliger Verschmutzung oder Beschädigung werden die Kosten für Reinigung, Reparatur oder Ersatz der Schülerin bzw. dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

4. Diebstahl

Die Schule bzw. der Erhalter übernimmt keine Haftung bei Verlust und/oder Diebstahl von Gegenständen, welche in den Schließfächern verstaut wurden oder unbeaufsichtigt in den Unterrichts- und Werkstättenräumlichkeiten zurückgelassen wurden. Es wird dringend empfohlen Wertgegenstände bei sich zu tragen, nicht unbeaufsichtigt zurück zu lassen und nur so viel Bargeld wie nötig mit in die Schule zu nehmen.

Hinweis:

Die Materialkosten für die in den Werkstätten produzierten Werkstücke sind nicht im Schulgeld bzw. Lehrmittelbeitrag beinhaltet. Daher gelten sämtliche, im Rahmen des Unterrichts gefertigten, Werkstücke als Eigentum der Schule. Das Entwenden von Werkstücken aus dem Schul- bzw. Heimgebäude gilt daher ebenfalls als Diebstahl. Für Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigte besteht die Möglichkeit, selbst gefertigte Werkstücke nach Rücksprache mit der Werkstättenleitung zum Materialpreis zu kaufen bzw. im Rahmen eines von der Schule veranstalteten Verkaufs zu erwerben.

5. Fernbleiben vom Unterricht

Die Anwesenheit im Unterricht ist eine Grundpflicht der Schülerin bzw. des Schülers und somit Voraussetzung für eine konstruktive und erfolgreiche Unterrichtsarbeit. Kann eine Schülerin bzw. ein Schüler begründeter Weise (z.B. wegen einer Erkrankung) nicht am Unterricht teilnehmen, ist dieser Umstand von der Erziehungsberechtigten bzw. dem Erziehungsberechtigten (im Falle der Volljährigkeit von der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler) bis spätestens 07:45 Uhr des ersten versäumten Unterrichtstages telefonisch unter 02612/42484 zu melden. Bei Wiederantritt des Schulbesuchs ist der Klassenvorständin bzw. dem Klassenvorstand unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung bzw. eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Auf Ansuchen der Schülerin bzw. des Schülers kann aus wichtigen Gründen für einzelne Stunden bis zu einem Tag die Klassenvorständin bzw. der Klassenvorstand, darüber hinaus bis zu einer Woche die Schulleitung, die Erlaubnis zum Fernbleiben erteilen. Die Absicht zu verreisen sowie Fahrstunden zählen nicht als wichtige Gründe.

6. Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind am gesamten Gelände nur mit Zustimmung der unterrichtenden oder aufsichtsführenden Personen erlaubt. Veröffentlichungen jeglicher Art sind nur nach schriftlicher Zustimmung der Schulleitung gestattet. Die einschlägigen Bestimmungen des Persönlichkeitsrechtes und der Datenschutzgrundverordnung sind dabei jedenfalls zu beachten.

7. Smartphones, Tablets und Notebooks

Smartphones sind während des Unterrichts auszuschalten bzw. auf Flugmodus zu stellen und sind in der Schultasche oder im Spind zu verwahren. Tablets, Kameras, Audioplayer und andere Geräte sind während des Unterrichts leise zu schalten. Tragbare Computer (Notebooks, Tablets, Smartphones ...) dürfen im Unterricht nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der unterrichtenden Lehrperson und nur zu Unterrichtszwecken verwendet werden. Kommt ein Schüler/eine Schülerin diesen Vorgaben nicht nach, kann das Gerät von der unterrichtenden Lehrperson abgenommen und am Ende der Unterrichtseinheit wieder ausgehändigt werden.

8. Gefährliche Gegenstände

Die Mitnahme von gefährlichen Gegenständen auf das Schulgelände ist nicht gestattet.

9. Parken auf der Schulliegenschaft

Das Parken auf den Parkflächen unmittelbar vor dem Hauptgebäude (Haupteingang) ist dem Lehr- und Verwaltungspersonal vorbehalten. Seitens des Schulerhalters besteht keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die beim Befahren der Schulliegenschaft herbeigeführt werden. Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

10. Suchtmittel und Drogen

Sowohl der Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln auf der Schulliegenschaft, als auch die Teilnahme am Unterricht unter deren Einfluss sind untersagt. Das Rauchen ist auf der gesamten Schulliegenschaft verboten.

11. Schulfremde Personen

Schulfremde Personen haben sich vor dem Betreten der Schulliegenschaft nach Möglichkeit anzukündigen bzw. sich nach dem Betreten der Schulliegenschaft in der Direktion anzumelden.

12. Sachschäden

Beschädigungen in den Unterrichtsräumen und im weiteren Schulbereich, insbesondere in den sanitären Anlagen, sind im Direktionssekretariat zu melden. Das gilt ebenso bei der Entdeckung von Gebrechen, die eine Gefährdung der körperlichen Sicherheit darstellen.

Für Schäden die eine Schülerin bzw. ein Schüler vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haftet sie bzw. er. Ist die Schülerin bzw. der Schüler eigenberechtigt, so haftet er persönlich, ansonsten die Erziehungsberechtigten, wobei diese unverzüglich von der Schulleitung über den Schadensfall zu informieren sind.

Hat eine Schülerin bzw. ein Schüler Schuleigentum oder fremdes Eigentum im Schulbereich beschädigt, so ist neben der Meldung im Direktionssekretariat gemäß SCHUG § 43 die Beseitigung des Schadens zwingend vorgesehen.

13. Unfälle und Personenschäden

Unfälle auf dem Schulweg, während des Unterrichtes, der Pausen oder sonstigen schulischen und schulbezogenen Veranstaltungen sind den anwesenden Lehrkräften bzw. im Direktionssekretariat unverzüglich zu melden, damit die entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden können und der Unfallversicherungsschutz (Unfallmeldung durch das Direktionssekretariat) gewahrt bleibt.

14. Schülerschein / edu.card

Bei Schuleintritt erhalten alle Schülerinnen und Schüler die sogenannte „edu.card“ als Schülerschein. Diese wird zum Schuleintritt erstellt und ausgehändigt. Die Kosten hierfür trägt die Schülerin bzw. der Schüler oder die Erziehungsberechtigten. Die Erstellung eines elektronischen Passfotos erfolgt über einen Fotografen, der eigens von der Schule zu Beginn jedes Schuljahres beauftragt wird.

Der Schülerschein ist durch die Schülerin bzw. den Schüler ständig bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen. Bei Verlust des Schülerscheines kann im Direktionssekretariat Ersatz beantragt werden. Die Kosten hierfür trägt die Schülerin bzw. der Schüler oder die Erziehungsberechtigten.

15. Plakate und Werbemittel

Plakate, Ankündigungen, Flyer udgl. dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung (Schulstempel und Unterschrift) an den dafür im Schulbereich vorgesehenen Plätzen angebracht werden. Für das Verteilen

von Werbematerial und entgeltliche Werbung gilt dieselbe Regelung. Parteipolitische Werbung jeglicher Art ist auf der Schulliegenschaft verboten.

16. Werkstätten

Das Betreten einer Werkstätte ist ausschließlich in Begleitung einer Lehrperson zulässig. In begründeten Fällen kann durch die Schulleitung eine Sondergenehmigung erteilt werden.

Das Tragen adäquater Arbeitskleidung und Schutzausrüstung ist Grundvoraussetzung um am praktischen Unterricht teilnehmen zu können (siehe auch „Kleidungs Vorschrift“). Zum Zwecke der Unfallprävention und Sicherheit sind freiliegende Piercings und Körperschmuck (z.B. im Gesicht) für die Dauer des praktischen Unterrichts zu entfernen bzw. abzudecken. Haare müssen -sofern sie lang genug dazu sind - ausnahmslos zusammengebunden werden.

Geräte und Maschinen dürfen ausschließlich nach erfolgter Einschulung durch eine Lehrperson und deren Erlaubnis in Betrieb genommen, gewartet oder gereinigt werden.

Werden die obigen Anordnungen nicht befolgt, ist der Lehrer verpflichtet, der Schülerin bzw. dem Schüler die Teilnahme am jeweiligen Unterricht zu verweigern. Diese Fehlstunden gelten als „nicht entschuldigt“.

Sollte für den praktischen Unterricht das Entleihen von Werkzeug beim Schulwart erforderlich sein, so per Anforderungsvordruck zu erfolgen. Dieser Vordruck liegt in den Werkstättenräumlichkeiten auf und hat durch den Lehrer ausgefüllt und jener Schülerin bzw. jenem Schüler, der mit der Entleihung des Werkzeugs beauftragt wurde, mitgegeben zu werden. Dies dient der Nachvollziehbarkeit im Falle von Verlust oder Beschädigung.

Das Hören von Musik während dem praktischen Unterricht ist gestattet, sofern dies aus Sicht des beaufsichtigenden Lehrers unter Bedachtnahme auf das Verhalten der Schülergruppe, die Sicherheit und die durchzuführenden Arbeitsaufträge bzw. Tätigkeiten angemessen ist. Die Einigung auf einen einheitlichen Radiosender sowie das Hören in adäquater Lautstärke ist hierbei Grundvoraussetzung. Kopfhörer – egal ob kabellos oder nicht – sind aufgrund der damit einhergehenden Verletzungsgefahr nicht gestattet.

17. Verhalten im Katastrophenfall

Beim Ertönen des Alarmzeichens (Sirene) haben die Schüler und Schülerinnen ihre Unterrichtsräume auf dem vorgeschriebenen Fluchtweg rasch und in Ruhe zu verlassen und sich auf den für sie bestimmten Plätzen außerhalb des Schulgebäudes zu sammeln. Es werden mindestens zwei Übungen pro Jahr durchgeführt.

Schulsachen und in der Garderobe aufbewahrte Gegenstände sind im Schulgebäude zurückzulassen.

Nach Ankunft auf dem Sammelplatz ist sofort anhand der vom Sekretariat zur Verfügung gestellten Notfalllisten die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. Falls eine Schülerin oder ein Schüler, der nicht als fehlend eingetragen ist, abwesend sein sollte, ist dies unverzüglich der Klassenvorständin bzw. dem Klassenvorstand und in weiterer Folge der Schulleitung und dem Einsatzleiter zu melden.

Die Schülerinnen und Schüler haben auf ihren Sammelplätzen so lange zu verharren, bis von der Einsatzleitung weitere Weisungen erteilt werden.

18. Disziplinäre Maßnahmen

Um die erläuterten Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler transparent und nachvollziehbar zu machen folgen diese Regeln, bzw. die Konsequenzen welche mit einem Verstoß einhergehen, für nachfolgendem Disziplinar-Punktesystem:

Schweregrad des Verstoßes	Beispiele	Disziplinar-Punkte
Geringfügig	Unvollständige oder schmutzige Werkstättenkleidung, Verletzung der Hausschuhpflicht, unentschuldigtes Fehlen oder Zuspätkommen, Unerlaubte Nutzung elektronischer Geräte im Unterricht, Stören des Unterrichts etc.	1
Mittel	Rauchen auf der Schulliegenschaft, Unerlaubtes Verlassen der Schulliegenschaft, unerlaubte Ton- oder Bildaufnahmen etc.	3
Schwerwiegend	Körperliche Gewalt, mutwillige Gefährdung, Zerstörung von Schul- oder Fremdeigentum, Verhalten welches den Ruf der Schule schädigt etc.	9

Der Umfang der zu erwartenden Konsequenzen gestaffelt nach Punkten:

1 Punkt (und jeder weitere)	schriftlichen Ermahnung
3 und 6 Punkte	schriftliche Verwarnung per RSb
9 Punkte	sofortige schulseitige Auflösung des Ausbildungsvertrages, Information der Erziehungsberechtigten und Verweis der Schülerin bzw. des Schülers von der Schulliegenschaft

Die während eines Schuljahres erlangten Disziplinarpunkte gelten für die Dauer des Schuljahres und verfallen folglich mit dessen Ende. Sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren wiederholt auffällig sein, ist die Anwendung eines verschärften Beurteilungsschemas (Auflösung des Ausbildungsvertrages bei Erreichen von 6 Punkten) möglich.

Die Schulleitung:



DI Anita Wolf

Beschlossen durch den Schulgemeinschaftsausschuss in der Sitzung vom 07.03.2022.